



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03284**
Datum: 09.08.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.08.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Bildungsinvestitionen

Der Oberbürgermeister hat in einem Pressegespräch am 03.08.2017 bekanntgegeben, das im vergangenen Jahr angekündigte, sogenannte Investitionsprogramm Bildung 2022 erweitern zu wollen. Die Investition in die Bildungseinrichtungen soll ein Schwerpunkt für die nächsten Haushaltsjahre sein. Die kolportierten Investitionen werden nur durch entsprechende Fördermittel zu stemmen sein. Insgesamt will die Stadtverwaltung in den kommenden Jahren ca. 255 Millionen Euro investieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Im vergangenen Jahr wurde eine Investitionssumme von mehr als 170 Millionen Euro kolportiert. Wie erklärt sich die Erhöhung der Summe? (bitte alle Maßnahmen Stand 2016 auflisten und den Minder-/Mehrbedarf etc. im Vergleich zum Jahr 2017 entsprechend aufführen)
2. Mit wie vielen Fördermitteln rechnet die Stadtverwaltung ganz konkret? (bitte nach Europa-, Bundes- und Landesmitteln getrennt auflisten) Worauf basiert die Kalkulation?
3. Zudem sollen – so die Stadtverwaltung im o. g. Pressegespräch – Darlehen in Höhe von 62,7 Millionen Euro aufgenommen werden. In welcher Form soll die Aufnahme des Kredites erfolgen? Wie begründet sich die Annahme der Stadt, die Kommunalaufsicht würde einen Investitionskredit in dieser Höhe genehmigen?

4. Es ist anzunehmen, dass die im vergangenen Jahr in den Stadtrat eingebrachte Beschlussvorlage Sanierungsbedarf an städtischen Schulen (Vorlagen-Nummer: VI/2016/01805) durch die im o. g. Pressegespräch vorgestellten Anpassungen aktualisiert werden muss. Wann wird die aktualisierte Beschlussvorlage dem Stadtrat vorgelegt?
5. In der Antwort auf unsere Anfrage zum Kommunalinvestitionsfond des Bundes (Stadtrat 21.06.2017) erklärte die Stadtverwaltung: *Der Deutsche Städtetag teilt per 02.06.2017 mit, dass noch keine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Länderregierungen vorliegen. Zudem ist die in diesem Zusammenhang geplante Grundgesetzänderung des Artikel 104 c mit Stand vom heutigen Tag noch nicht in Kraft. Nach dem Entwurf der Änderung müssten ferner die Parameter einer finanzschwachen Kommune definiert werden.* Der Oberbürgermeister erklärte nun, dass man damit rechnen könne, dass der Bund für die Sanierungsvorhaben mindestens zehn Millionen Euro zur Verfügung stellen werde. Inwieweit hat sich seit der o. g. Stadtratssitzung die Sachlage verändert? Wenn nicht: Wie kommt der Oberbürgermeister zu der Annahme, dass der Bund die o. g. Mittel ausreichen wird und auf welcher Grundlage basiert seine Äußerung?
6. Die Stadtverwaltung hat zudem erklärt, Ausweichstandorte für zu sanierende Kitas und Schulen neu bauen zu wollen. An welchen Standorten und wann sollen diese realisiert werden? Inwieweit bestehen Überlegungen, wie konkret diese Standorte nachhaltig genutzt werden können?
7. Die Stadtverwaltung hat in diesem Zusammenhang außerdem darauf verwiesen, dass mehr Personal zur Realisierung der Vorhaben benötigt werde – u. a. im Bereich Immobilien und Vergabe. Mit wie viel Personalaufwuchs rechnet die Stadtverwaltung in diesen Bereichen ganz konkret? Handelt es sich hierbei um Umwidmungen von Stellen innerhalb der Stadtverwaltung oder wird es in diesem Zusammenhang zu einem Personalaufwuchs kommen? Inwieweit hat die Stadtverwaltung den Überlegungen eine Überprüfung der bestehenden Ressourcen zugrunde gelegt?
8. Wofür sollen die externen Beratungsleistungen eingeholt werden? Inwieweit können diese auch von der Kernverwaltung erbracht werden?
9. Der Bedarf im Bereich der Grundschulen wird in den kommenden Jahren wachsen. Die Stadtverwaltung favorisiert eine neue Grundschule in der Schimmelstraße. Worauf basiert die Feststellung, an diesem Ort eine Grundschule anzusiedeln? Inwieweit wurden vorab andere Standorte, geprüft, an denen z. B. Gebäude vorhanden sind? Wenn dies nicht passiert ist: Warum hat die Stadtverwaltung diese Prüfung nicht vorgenommen?

gez. Johannes Krause

Vorsitzender

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

25.09.2017

Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Bildungsinvestitionen

Vorlagen-Nummer: VI/2017/03284

TOP: 10.11

Antwort der Verwaltung:

- 1. Im vergangenen Jahr wurde eine Investitionssumme von mehr als 170 Millionen Euro kolportiert. Wie erklärt sich die Erhöhung der Summe? (bitte alle Maßnahmen Stand 2016 auflisten und den Minder-/Mehrbedarf etc. im Vergleich zum Jahr 2017 entsprechend aufführen)**

Sowohl das „Investitionsprogramm Bildung 2022“ als auch dessen aktuelle Fortschreibung liegen dem Stadtrat vor. Die Maßnahmen des Investitionsprogramms „Bildung 2022“, das am 28. Juni 2016 vorgestellt wurde, sind vollumfänglich im vom Stadtrat beschlossenen Haushalt 2017 abgebildet. Auch die in der Fortschreibung des „Investitionsprogramms Bildung 2022“ benannten Maßnahmen werden im Haushalt 2018 abgebildet – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates.

Die Mehr-/Minderbedarfe bei den einzelnen Projekten von 2016 zu 2017 sind in der Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2017 der Stadt Halle (Saale) auf den Seiten 121 bis 125 einzeln dargestellt und begründet. Dies wird in der Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2018 der Stadt Halle (Saale) in gleicher Weise erfolgen.

Die Erhöhung der Summe resultiert aus folgenden Maßnahmen:

- für STARK III sollen fünf Kita-Maßnahmen angemeldet werden, die bisher nicht berücksichtigt sind
- weitere zusätzliche Maßnahmen sind
 - o Kita Ökolino
 - o Grundschulneubau Schimmelstraße
 - o Neubau Hort-/Kitagebäude
 - o Neubau Ausweichstandort Schulen mit späterer Nutzung als Gymnasium oder Gesamtschule
 - o dazugehörige Sporthalle
 - o Sanierung vorhandener Ausweichstandorte
- Neubeginn im Schulbau, z. B. Brandschutzmaßnahmen.

Sämtliche Angaben zu den Kosten (STARK-III und eigenfinanzierte Schulbaumaßnahmen) basierten bisher auf Kostenschätzungen. Seit Einreichung der Förderanträge (Frist 21.11.2016 und 15.05.2017) bestehen für die Planungen der Investitionen konkrete Kostenberechnungen. Außerdem konnten nun auch für die Außenanlagen und Ausstattung genaue Berechnungen der Eigenleistungen vorgenommen werden.

2. Mit wie vielen Fördermitteln rechnet die Stadtverwaltung ganz konkret? (bitte nach Europa-, Bundes- und Landesmitteln getrennt auflisten) Worauf basiert die Kalkulation?

STARK III plus EFRE

a) Für die 1. und 2. Antragsphase für Schulen am 21.11.2016 und 15.05.2017 liegen Kostenberechnungen vor. Daraus leiten sich ab

- EU-Mittel	21.748.541 €
- Landesmittel	3.106.934 €

b) Für den 3. Antragsstichtag für Schulen am 28.04.2018 werden gegenwärtig die Kostenberechnungen erstellt. Der Investitionshaushalt beinhaltet derzeit nur abgeleitete Einnahmen aus den Kostenschätzungen in Höhe von
15.489.200 €

c) Für die 1. und 2. Antragsphase am 21.11.2016 und 15.05.2017 liegen die Kostenberechnungen vor. Daraus leiten sich für Kitas ab

- EU-Mittel	2.109.864 €
- Landesmittel	301.409 €

d) Für den 3. Antragsstichtag für Kitas am 28.04.2018 werden gegenwärtig die Kostenberechnungen erstellt. Der Investitionshaushalt beinhaltet derzeit nur abgeleitete Einnahmen aus den Kostenschätzungen in Höhe von
4.667.300 €

3. Zudem sollen – so die Stadtverwaltung im o. g. Pressegespräch – Darlehen in Höhe von 62,7 Millionen Euro aufgenommen werden. In welcher Form soll die Aufnahme des Kredites erfolgen? Wie begründet sich die Annahme der Stadt, die Kommunalaufsicht würde einen Investitionskredit in dieser Höhe genehmigen?

Die Darlehen können als Investitionskredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen werden. Der Zinssatz liegt derzeit zwischen 0,16 und 0,64 Prozent (je nach Laufzeit und Zinsbindung).

Die Stadt Halle (Saale) hat in den vergangenen fünf Jahren seit dem Jahr 2012 die Höhe der Investitionskredite um rund 65 Millionen Euro gesenkt. Gleichzeitig hat die Stadt Halle (Saale) seit dem Jahr 2013 durchgehend einen im Ergebnis ausgeglichenen Haushalt. Unter Einbeziehung der neu aufzunehmenden Darlehen wird der Stand der Investitionskredite der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2022 unterhalb des Standes des Jahres 2012 liegen.

Vor diesem Hintergrund geht die Stadt Halle (Saale) davon aus, dass die Kommunalaufsicht die Kreditaufnahme zusammen mit dem Haushalt 2018 genehmigen wird. Im Übrigen hat die Kommunalaufsicht u.a. im Rundschreiben an die Kommunen die Möglichkeit, nachhaltige Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben über Kredite zu finanzieren, ausdrücklich anerkannt. Die Mitteilung erfolgte auch vor dem Hintergrund des derzeit herrschenden niedrigen Zinsniveaus. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Haushaltsplan 2018 im Ergebnis ausgeglichen ist.

Die Maßnahmen sind entsprechend der Schulentwicklungs- und Kitabedarfsplanung in dem veranschlagten Umfang notwendig und anderweitig nicht finanzierbar. Hierbei handelt es sich um Pflichtaufgaben der Stadt Halle (Saale). Die Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgt entsprechend der Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

4. **Es ist anzunehmen, dass die im vergangenen Jahr in den Stadtrat eingebrachte Beschlussvorlage Sanierungsbedarf an städtischen Schulen (Vorlagen-Nummer: VI/2016/01805) durch die im o. g. Pressegespräch vorgestellten Anpassungen aktualisiert werden muss. Wann wird die aktualisierte Beschlussvorlage dem Stadtrat vorgelegt?**

Die Stadtverwaltung hat die Erkenntnisse aus der Beschlussvorlage zum „Sanierungsbedarf an städtischen Schulen“ schon im Investitionsprogramm Bildung 2022 und – zusätzlich - in deren Fortschreibung abgebildet. Die Vorlage Sanierungsbedarf bildete nur eine erste Grundlage für die Bestimmung der konkreten städtischen Investitionen. Die Aufnahme erfolgte anhand eines fortgeschriebenen Kriterienkatalogs (Prognose der Kinderzahlen, Bauzustand, Brandschutz, Barrierefreiheit, Förderfähigkeit und Energieeffizienz). Diese Projekte werden alle im Haushalt 2018 abgebildet und können in den Stadtratsgremien diskutiert werden.

Die Stadtverwaltung wird kontinuierlich den Sanierungsbedarf an haleschen Schulen überprüfen und ggf. dem Stadtrat in einem fortgeschriebenen Investitionsprogramm vorlegen.

5. **In der Antwort auf unsere Anfrage zum Kommunalinvestitionsfond des Bundes (Stadtrat 21.06.2017) erklärte die Stadtverwaltung: Der Deutsche Städtetag teilt per 02.06.2017 mit, dass noch keine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Länderregierungen vorliegen. Zudem ist die in diesem Zusammenhang geplante Grundgesetzänderung des Artikel 104 c mit Stand vom heutigen Tag noch nicht in Kraft. Nach dem Entwurf der Änderung müssten ferner die Parameter einer finanzschwachen Kommune definiert werden. Der Oberbürgermeister erklärte nun, dass man damit rechnen könne, dass der Bund für die Sanierungsvorhaben mindestens zehn Millionen Euro zur Verfügung stellen werde. Inwieweit hat sich seit der o. g. Stadtratssitzung die Sachlage verändert? Wenn nicht: Wie kommt der Oberbürgermeister zu der Annahme, dass der Bund die o. g. Mittel ausreichen wird und auf welcher Grundlage basiert seine Äußerung?**

Der Oberbürgermeister hat im Rahmen des Pressegesprächs erklärt, dass die Stadt Halle (Saale) mindestens 10 Millionen Euro aus dem neuen Förderprogramm des Bundes zur Schulsanierung erwarte. Dies ist eine politische Erwartungshaltung, die sich auf die üblicherweise vorgenommene Verteilung von Fördermitteln anhand von Bevölkerungszahlen stützt. Insofern besteht kein Widerspruch zur Antwort auf die Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.06.2017.

Das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat am 12. September 2017 erklärt, dass eine Verwaltungsvereinbarung zu dem Fördermittelprogramm (insgesamt rund 117 Millionen Euro) ausgehandelt wurde. Die in der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Kriterien hinsichtlich der Definition „finanzschwacher Gemeinden“ werden durch die Stadt Halle (Saale) überwiegend erfüllt.

Laut Ankündigung des Ministeriums für Finanzen könnten rund 85 Prozent der Kommunen in Sachsen-Anhalt von dem Fördermittelprogramm profitieren. Die Auswahl, welche Gemeinden mit welchen Vorhaben in den Genuss einer Förderung kommen, trifft jedoch das Land Sachsen-Anhalt.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Erwartung der Stadt Halle (Saale) bestehen, gemäß ihres Bevölkerungsanteils an dem Fördermittelprogramm zu partizipieren. Bisher sind diese Mittel nicht in die Finanzierung des fortgeschriebenen „Investitionsprogramms Bildung 2022“ eingeplant.

6. Die Stadtverwaltung hat zudem erklärt, Ausweichstandorte für zu sanierende Kitas und Schulen neu bauen zu wollen. An welchen Standorten und wann sollen diese realisiert werden? Inwieweit bestehen Überlegungen, wie konkret diese Standorte nachhaltig genutzt werden können?

Die möglichen Standorte werden aktuell untersucht. In der Untersuchung werden 18 mögliche – und verschiedenartige - Standorte bewertet. Hierbei ist die nachhaltige Nutzung eines der wichtigsten Bewertungskriterien.

Der Zeitpunkt der Fertigstellung hängt maßgeblich von der Beschlussfassung des Stadtrates, der zeitlichen Umsetzung der Stark III Projekte und von der Erteilung der Bescheide durch die Investitionsbank ab. Die Ausweichstandorte müssen zum 3. Quartal 2019 bezugsfertig sein.

7. Die Stadtverwaltung hat in diesem Zusammenhang außerdem darauf verwiesen, dass mehr Personal zur Realisierung der Vorhaben benötigt werde – u. a. im Bereich Immobilien und Vergabe. Mit wie viel Personalaufwuchs rechnet die Stadtverwaltung in diesen Bereichen ganz konkret? Handelt es sich hierbei um Umwidmungen von Stellen innerhalb der Stadtverwaltung oder wird es in diesem Zusammenhang zu einem Personalaufwuchs kommen? Inwieweit hat die Stadtverwaltung den Überlegungen eine Überprüfung der bestehenden Ressourcen zugrunde gelegt?

Die Stadtverwaltung überprüft regelmäßig den Personalbedarf in allen Fachbereichen. Angesichts der in den kommenden Jahren umzusetzenden Investitionsmaßnahmen – neben dem Investitionsprogramm Bildung 2022 sind das insbesondere die Fluthilfe-Maßnahmen – hat die Stadtverwaltung einen Stellenaufwuchs im Fachbereich Immobilien im Haushalt 2018 eingeplant. Grundsätzlich ist es – gerade im Bereich der Projektsteuerung und der Ingenieursaufgaben – angesichts des bestehenden Fachkräftemangels und dem nicht konkurrenzfähigen Entgeltgefüge des öffentlichen Dienstes gerade in diesen Berufsbildungen schwierig bis unmöglich, qualifiziertes Personal für die Stadtverwaltung zu gewinnen. Die Verwaltung wird dennoch – je nach dem ermittelten Bedarf – in den künftigen Haushalten einen weiteren Stellenzuwachs in den entsprechenden Fachbereichen abbilden.

Im Stellenplan 2017 wurden im Fachbereich Immobilien zur Umsetzung umfangreicher Investitionen 3 Stellen (1 SB Projektsteuerung und 2 SB im Bereich Technische Gebäudeausstattung) aufgenommen.

Für das Jahr 2018 sind Stellenneuschaffungen im Fachbereich Rechnungsprüfung (1 Rechnungsprüfer/Technik), im Fachbereich Recht (2 SB Vergabe/Bau) und im Fachbereich Immobilien (5 SB Projektsteuerung) geplant. Zusätzlich soll 1 Stelle im Fachbereich Bildung umgewidmet werden (1 SB Schulinvest und –bau).

In den folgenden Haushaltsjahren wird entsprechend nachgesteuert. Das Verhältnis von interner und externer Expertise wird kontinuierlich überprüft.

Am Rande sei noch auf die Folgen des Ratsbeschlusses vom 31.05.2017 bzw. vom 30.08.2017 mit der Neufestlegung der Beschlussabfolgen bei Bauinvestitionen mit einem weiteren Mehrbedarf von mindestens 2,5 Planstellen hingewiesen.

8. Wofür sollen die externen Beratungsleistungen eingeholt werden? Inwieweit können diese auch von der Kernverwaltung erbracht werden?

Gegenstand sind nicht externe Beratungsleistungen, sondern qualifizierte Projektsteuerungsleistungen i. S. d. HOAI und der AHO. Eine externe Beauftragung ist bereits jetzt unverzichtbar. Dies gilt erst recht bei den künftig zu bewältigenden Investitionsumfängen aus folgenden Gründen:

Das Investitionsprogramm Bildung 2022 beinhaltet nur die Investitionen in Schulen, Turnhallen und Kindertagesstätten. Neben diesen Projekten wird derzeit eine Vielzahl an weiteren Bauprojekten parallel durchgeführt. Dazu gehören beispielsweise Fluthilfeprojekte, Straßenbauprojekte sowie Projekte mit Städtebauförderung usw. Sowohl die Beantragung als auch die Durchführung und Abrechnung der verschiedenen Projekte stellt an die Bearbeiter insgesamt erhöhte Anforderungen. Neben den umfangreichen einzureichenden Nachweisen sind auch im Rahmen der baufachlichen Prüfung durch den Bauherrn vielfältige Aufgaben zu übernehmen.

Zum Leistungsbild der Projektsteuerung zählen in allen fünf Projektphasen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation, Koordination der Projektbeteiligten sowie Dokumentation
- Überprüfung der Qualitäten und Quantitäten
- Kontrolle der Kosten, der Finanzierung und der Zeitpläne
- Ausschreibungs- und Vergabevorbereitung sowie Vertragskontrolle und -durchsetzung

Speziell im Fördermittelprogramm Stark III ergeben sich aus den energetischen Anforderungen, der Fördersystematik und den zwei getrennt zu betrachtenden Fördertöpfen (EU und Landesmittel) auch Konsequenzen für die Ausschreibung und Rechnungslegung sowie für die Verwendungsnachweisführung, aus denen zusätzlich ein erhöhter Aufwand entsteht. Zusammenfassend erfordern die gesamten Vorhaben eine straffe Projektorganisation und Steuerung und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben, insbesondere zu Kosten und Zeitplan.

Die Stadtverwaltung hat mit der Schaffung neuer Stellen im Haushalt 2018 darauf reagiert. Die qualifizierte Steuerung aller Projekte über Neueinstellungen zu gewährleisten ist unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Befristung des sehr hohen Investitionsvolumens (Fluthilfe, Stark-III) wirtschaftlich nicht sinnvoll. Daher sollen einige Projekte mit externer Unterstützung gesteuert werden. Diese Vorgehensweise ist insbesondere bei Großprojekten in der Stadtverwaltung Halle (Saale) oder bei städtischen Gesellschaften seit Jahren eine geübte Praxis, beispielsweise beim Bau der Haupterschließungsstraße oder beim Stadtbahnprogramm.

Projektsteuerungsleistungen werden immer bezogen auf den konkreten Einzelfall und die jeweilige Investitionsmaßnahme nach den Regeln der Vergabeordnung vergeben. Zuvor prüft die Verwaltung stets, ob derartige Leistungen nicht durch eigene Fachkräfte realisiert werden können. Grundsätzlich ist die Projektsteuerung beispielsweise im Rahmen von Stark-III förderfähig.

- 9. Der Bedarf im Bereich der Grundschulen wird in den kommenden Jahren wachsen. Die Stadtverwaltung favorisiert eine neue Grundschule in der Schimmelstraße. Worauf basiert die Feststellung, an diesem Ort eine Grundschule anzusiedeln? Inwieweit wurden vorab andere Standorte, geprüft, an denen z. B. Gebäude vorhanden sind? Wenn dies nicht passiert ist: Warum hat die Stadtverwaltung diese Prüfung nicht vorgenommen?**

Im Zuge der Raumproblematik der Grundschule „Karl Friedrich Friesen“ und dem Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium wurde eine Kapazitätsermittlung der zu beschulenden Klassen in den vorgehaltenen Schulgebäuden der Grundschulen „August Hermann Francke“, „Gotthold Ephraim Lessing“, „Karl Friedrich Friesen“ und Neumarkt durchgeführt. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass unter den gegebenen Bedingungen und anhand der aktuellen Hochrechnungen in diesen vier Schulbezirken ab dem Schuljahr 2020/21 die maximal zu beschulende Klassenzahl überschritten wird. Zugrunde gelegt wurde hierfür der in der 1994 veröffentlichten Handreichung des Kultusministeriums zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen empfohlene Raumfaktor von 1,2 Unterrichtsräumen pro Klasse für Grundschulen.

Aus diesen Berechnungen ergibt sich der Bedarf an einer weiteren Grundschule im Innenstadtbereich. Unter Berücksichtigung des mit der neuen Grundschule zu erstellenden Schulbezirks, müsste diese möglichst zentral zwischen den vier oben genannten Grundschulen liegen.

Die Stadtverwaltung hat anhand dieser Aufgabenstellung nach einem geeigneten Standort im Innenstadtbereich auf einem städtischen Grundstück gesucht. Aufgrund der baulichen Vorgaben (Schulgebäude für maximal 400 Schüler, Turnhalle, Hort, Schulhof, Sportanlagen) kam nach intensiver Prüfung mehrerer Grundstücke nur das Gelände an der Schimmelstraße in Betracht. Es ist das einzige städtische Grundstück im Innenstadtbereich, das die entsprechende Fläche für einen Grundschulneubau aufweist. Deshalb wurde die Schimmelstraße gewählt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

21.08.2017

Sitzung des Stadtrates am 30.08.2017
Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Bildungsinvestitionen
Vorlagen-Nummer: VI/2017/03284
TOP: 10.14

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der umfangreichen Fragen kann die Beantwortung erst in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017 erfolgen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete